



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 04/2011

Sehr geehrte Mandanten,

neben den laufenden Daten aus der Buchhaltungsauswertung (BWA) zu Umsatz und Gewinn spielt bei einem Unternehmen die Liquidität eine entscheidende Rolle.

Die aktuelle Liquidität drückt die tägliche Verfügbarkeit von Geld für betriebliche oder auch private Zwecke aus. Zu diesen Zwecken zählen auch alle Arten von Steuern. Die Umsatzsteuer oder die Gewerbesteuer sind bspw. betriebliche, die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag dagegen private Steuern. Die privaten Steuern wiederum betreffen natürlich auch Arbeitnehmer, Rentner, Vermieter und Kapitalanleger. Also muss auch in diesem Bereich auf die ausreichende Verfügbarkeit von Geldmitteln zur fristgerechten Entrichtung der Steuern geachtet werden.

Reicht die Liquidität nicht aus, ist der Steuerpflichtige gehalten Kredite aufzunehmen oder Ersparnisse einzusetzen. In immer seltener werdenden Ausnahmefällen gewährt das Finanzamt selbst eine Ratenzahlung bis ca. 6 Monate. Hierbei handelt es sich praktisch auch um einen Kredit. Dieser wird mit so genannten Stundungszinsen belegt. Der Zinssatz beträgt 6% p.a. und ist ein durchaus günstiger Zinssatz.

Dies ist der Finanzverwaltung sehr wohl bewusst. Daher geht sie bei entsprechenden Anträgen derzeit und vor dem Hintergrund knapper staatlicher Kassen rigoros vor als ein privates Kreditinstitut. Der Steuerbürger muss sich finanziell komplett offenbaren und dem Finanzamt zusätzlich nachweisen, dass er keinerlei Ersparnisse besitzt und auch von der Hausbank keinen Kredit mehr erhält.

Im Zweifel sollten tatsächlich Ersparnisse eingesetzt oder Vermögensgegenstände verwertet werden. Wer dies nicht möchte, könnte sich um private Darlehen bemühen. In jedem Fall sollten die Steuern fristgerecht gezahlt werden, da das Finanzamt viel schneller als früher zu teils drastischen Vollstreckungsmaßnahmen greift, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Spenden für die Opfer der Katastrophe in Japan

Japan hat Anfang März eine gewaltige Naturkatastrophe ereilt. Infolge des Erdbebens und des hiervon ausgelösten Tsunamis kam es in einem Atomkraftwerk zusätzlich zu einer Nuklearkatastrophe, die weite Teile der Umgebung des betreffenden Kraftwerks unbewohnbar macht. Den Opfern der Natur- und Atomkatastrophe wird u.a. mittels weltweiter Spenden geholfen.

Wie immer in solchen Fällen hat die Finanzverwaltung für den deutschen Steuerzahler vereinfachte Spendennachweise zum Abzug zugelassen. Die Spenden müssen auf eines der für diesen Katastrophenfall eingerichteten Sonderkonten gezahlt und mittels Kontoauszug bzw. Onlinebanking-Ausdruck oder einem von der Bank abgestempelten Bareinzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Die Vorlage einer Spendenbescheinigung ist nicht notwendig. Eine höhenmäßige Beschränkung besteht nicht.

Im Normalfall können nur Spenden von max. 200 Euro auf diese vereinfachte Art nachgewiesen werden. Es ist allerdings immer darauf zu achten, dass es sich bei dem Spendenempfänger um eine berechnigte Organisation handelt.

2 Körperschaftsteuerliche Verluste bei GmbH-Anteilsverkauf

Die Geltendmachung von noch nicht genutzten Verlustvorträgen aus Vorjahren ist bei einem Verkauf von GmbH-Anteilen gesetzlich eingeschränkt. Der Verlustabzug ist bei der Veräußerung von mehr als 25% der Anteile teilweise, bei mehr als 50% vollständig für das laufende Jahr oder ein Folgejahr ausgeschlossen.

Die Verlustvorträge gehen praktisch unter. Die betreffenden Beträge werden taggenau ermittelt.

Seit 2008 gibt es eine Ausnahme für Gesellschaften, die mit dem Ziel der Sanierung übernommen werden. Hier besteht allerdings eine relativ komplizierte Nachweispflicht. Unter bestimmten Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine Verlustverrechnung mit zukünftigen Gewinnen möglich.

Die EU-Kommission hat diese so genannte Sanierungsklausel als verbotene Beihilfe und somit als mit geltendem EU-Recht unvereinbar erklärt. Die Bundesregierung will diese Einstufung mittels so genannter Nichtigkeitsklage bekämpfen. Derzeit ist unklar, ob diese Klage erfolgreich sein wird.

Ab 2011 soll diese Regelung (Sanierungsklausel) im Übrigen sowieso aufgehoben werden.

3 Aufbewahrung digitaler Daten bei Bargeschäften / Änderung ab 2017

Seit 2002 sind auch alle mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern elektronisch erstellten oder in digitaler Form erzeugten Buchhaltungsunterlagen **zehn Jahre** aufzubewahren.

In dieser Zeit müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit diesen Geräten erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig in digitaler Form vorliegen und jederzeit auch elektronisch auswertbar sein. Das Aufbewahren dieser Daten (Vorhalten) ausschließlich in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

Außerdem sind die Einsatzorte bzw. –fahrzeuge und –zeiträume dieser o.a. Geräte zu protokollieren und sonstig vorhandene Unterlagen (Gebrauchs- und Programmieranweisungen) zu den Geräten aufzubewahren.

Soweit die betreffenden Geräte diese Anforderungen bauartbedingt und objektiv nicht oder nur teilweise erfüllen, dürfen sie bis **31.12.2016** weiter verwendet werden. Die Finanzverwaltung verlangt aber, dass der Unternehmer technisch mögliche Soft- und Hardwareanpassungen bereits jetzt durchführt, um die o.a. Anforderungen zu erfüllen. Viele Hersteller bieten entsprechende Update- bzw. Upgrademöglichkeiten auf ihren Internetseiten an, was von der Finanzverwaltung sicherlich auch überprüft wird.

Zu beachten ist des Weiteren, dass bei der Installation von Verbesserungen bzw. bei der Reparatur der Geräte die bereits vorhandenen Daten nicht verloren gehen dürfen. Eine regelmäßige Datensicherung ist dringend zu empfehlen.

Werden die o.a. Voraussetzungen nicht erfüllt, könnte das Finanzamt Umsätze und Gewinne einzuschätzen.

4 Vorgesehene Steueränderungen ab 2012

Im Rahmen des so genannten Steuervereinfachungsgesetzes 2011, welches vor der Sommerpause verabschiedet werden soll, sind neben der bereits für 2011 wirksamen Erhöhung des Arbeitnehmer-Werbungskosten-Pauschbetrages auf 1.000 Euro pro Jahr u.a. folgende ab 2012 geltende Regelungen geplant:

Kinder

Die Steuervergünstigungen für Kinder (Kindergeld Kinderfreibetrag) ab 18 bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sollen künftig unabhängig von Einkünften und Bezügen der Kinder gewährt werden. Derzeit liegt der Höchstbetrag der Einkünfte bei 8.004 Euro.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind keiner Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsdienstverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen sind unschädlich.

Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2/3 der Aufwendungen und max. 4.000 Euro p.a. können bei Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren zukünftig unabhängig von den sonstigen (elterlichen) Verhältnissen geltend gemacht werden.

Vermietungseinkünfte

Die Anerkennung von Werbungskosten bei der Vermietung von Wohnungen an nahe Angehörige wird vereinfacht. Beträgt die vereinbarte Miete mindestens **66%** der ortsüblichen Nettokaltmiete, ist jetzt generell ein voller Werbungskostenabzug möglich. Bei einer niedrigeren Miete erfolgt weiterhin eine anteilige Kürzung der mit der Vermietung in Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Kosten (Werbungskosten).

Es ist jedoch grundsätzlich darauf zu achten, dass das Mietverhältnis ansonsten wie zwischen fremden Dritten gehandhabt wird.

Einkommensteuer-Erklärung für zwei Jahre

Arbeitnehmer, die neben dem Arbeitslohn ausschließlich Überschusseinkünfte (z.B. Vermietungseinkünfte, Renten oder Kapitaleinkünfte) bis zu einer Höhe von 13.000 Euro p.a. (Ehegatten: 26.000 Euro p.a.) erzielen, haben auf Antrag die Möglichkeit, ihre Einkommensteuer-Erklärung zusammengefasst für zwei Jahre abzugeben.

Der Antrag für diese Doppel-Erklärung muss spätestens bis zum Ende der normalen Abgabefrist (31.05 bzw. 31.12. des Folgejahres) für das Erstjahr gestellt werden und kann jederzeit während des Zweijahreszeitraumes widerrufen werden.

5 Darlehen an Verwandte (ab 2011)

Gibt ein naher Verwandter einem anderen ein Darlehen und werden Zinsen vereinbart, unterliegen diese Zinsen ab **2011** der Abgeltungsteuer von 25%, wenn die Zinsen beim Darlehensnehmer nicht zu Werbungskosten (z.B. bei Einkünften aus Vermietung) oder Betriebsausgaben (z.B. bei gewerblichen Einkünften) führen.

Bisher wurden solche Darlehenszinsen mit dem individuellen Steuersatz versteuert.

Auch hier muss der Vertrag ansonsten wie zwischen fremden Dritten vereinbart und gehandhabt werden. Niedrigere Zinsen als marktüblich sind allerdings unschädlich.